

# Medieninformation

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Norma Schmidt-Rottmann

**Durchwahl**  
Telefon +49 3591 2175 407  
Telefax +49 3591 2175 500

pressesprecher@  
ovg.justiz.sachsen.de\*

27.03.2021

## **Kundgebung in Chemnitz »Wahrheit-Freiheit-Frieden“ des Bündnisses »Chemnitz steht auf“ am 27. März 2021 bleibt untersagt**

### **Medieninformation 9/2021**

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss von heute die Beschwerde des Anmelders gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. März 2021 - 7 L 137/21 - zurückgewiesen, mit dem dieses den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen das von der Stadt Chemnitz ausgesprochene Versammlungsverbot des Bündnisses »Chemnitz steht auf« abgelehnt hatte.

Die Stadt Chemnitz verwies zur Begründung ihres Versammlungsverbots u. a. auf §§ 28, 28a IfSG, § 15 Abs. 1 SächsVersG sowie die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung. Zwar komme dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) eine besondere Bedeutung zu, es sei aber auch das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu schützen. Der besonderen Gefährdungslage mit hohen Inzidenzwerten sei Rechnung zu tragen.

Das Verwaltungsgericht ist dem gefolgt. Es berücksichtigte bei seiner Gefährdungsprognose auch, dass das Bündnis nach der derzeitigen Erkenntnislage in Gruppierungen eingebunden sei, die infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen nicht beachtetten.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht konnte die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Gefährdungsprognose nicht mehr überprüfen, da die Beschwerde erst heute um 8.57 Uhr einging und die Vorbereitungsmaßnahmen für die Versammlung um 11 Uhr beginnen sollen. Die deshalb vom Oberverwaltungsgericht erfolgte Abwägung der Rechtsfolgen ging zu Lasten des Anmelders aus.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches  
Oberverwaltungsgericht**  
Ortenburg 9  
02625 Bautzen

[www.justiz.sachsen.de/ovg](http://www.justiz.sachsen.de/ovg)

\* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf [www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html](http://www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html) vermerkten Voraussetzungen.

SächsOVG, Beschl. v. 27. März 2021 - 6 B 161/21 -

Norma Schmidt-Rottmann

- Pressesprecherin -

**Medien:**

Foto: Sächsisches Oberverwaltungsgericht